

**Änderung der Finanzordnung**  
**Beschlussvorlage zur MV am 15.09.2021**

**Alt**

**Neu**

**§ 8 Beiträge**

Als Grundlage der Beitragsbemessung gelten die Stärkemeldungen der Mitglieder. Diese sind gehalten, ihre volle Mitgliederzahl zu melden.

Die Stärkemeldungen ergehen von der NWTU an die Mitglieder und müssen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die NWTU zurückgesandt werden. Erhöht sich die Sportlerzahl eines Mitgliedes, so hat eine Nachmeldung zu erfolgen.

**§9 Beitragsrechnung**

Das Mitglied erhält von der NWTU eine Beitragsrechnung. Diese ist bis zum 31.03. des Jahres auf das angegebene Konto zu überweisen.

**§ 8 Beiträge**

Grundlage für die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist der Stand der DTU Verwaltungsdatenbank vom 01.01. des jeweiligen Jahres

Jeder Verein meldet seine Mitglieder in der DTU Verwaltungsdatenbank der Deutschen Taekwondo Union e.V. (<https://www.dtu-datenbank.de/>). Hierfür steht jedem Verein ein eigener, kennwortgeschützter Zugang zur Verfügung.

~~Die Stärkemeldungen ergehen von der NWTU an die Mitglieder und müssen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die NWTU zurückgesandt werden. Erhöht sich die Sportlerzahl eines Mitgliedes, so hat eine Nachmeldung zu erfolgen.~~

**§9 Beitragsrechnung**

Das Mitglied erhält von der NWTU eine Beitragsrechnung. Diese ist bis zum 31.03. des Jahres auf das angegebene Konto zu überweisen.

Ein Formular zu einem SEPA-Lastschrifteinzugsauftrag für die Einziehung des Jahresbeitrages kann auf der NWTU Homepage abgerufen werden.

Werden dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bis zum 28.02. des Erfassungsjahres mehr Mitglieder gemeldet als dem Landesverband NWTU e.V., erfolgt im laufenden Jahr eine entsprechende Nachtragsrechnung an den Verein für nicht dem LV gemeldete Sportler.

**Begründung: Zeitgemäße Anpassung der Meldungen.**

**Angleichung an die DTU Vorgaben für die Meldungen über die DTU Datenbank und an die Richtlinien des LSB NRW.**